

Gemeinsame Stellungnahme

zu

IDW EPS 981

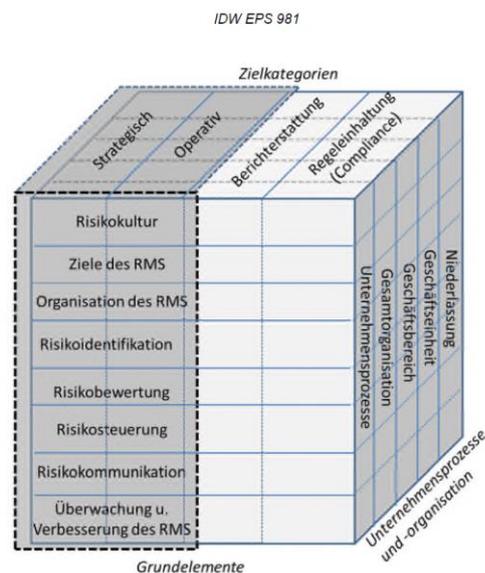


Abb. 1: Abgrenzung der Teilbereiche

Quelle: IDW EPS 981, S. 27

Eckpunkte:

1. Als Prüfungsschwerpunkt betont werden sollten die Verfahren der Risikoaggregation, weil „bestandsgefährdende Entwicklungen“ (§ 91 AktG Abs. 2) meist aus Kombinationseffekten von Risiken resultieren (und „bestandsgefährdende Einzelrisiken“ die Ausnahme darstellen).
2. Als Prüfungsgegenstand sind alle Stellen und Managementsysteme zu nennen, die sich mit Risiken befassen (auch wenn nicht explizit als Risikomanagementsystem (RMS) benannt).
3. Die Prüfung sollte explizit neben (1) Wirksamkeit und (2) Angemessenheit des RMS auch (3) Eignung der Methoden (z. B. Risikoquantifizierung) umfassen.

Dies ist eine gemeinsame Stellungnahme von

Prof. Dr. Werner Gleißner

Technische Universität Dresden (BWL, insb. Risikomanagement)
FutureValue Group AG

Prof. Dr. Thomas Berger

Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
Kronenstraße 40, 70174 Stuttgart, berger@dhw-stuttgart.de

Prof. Dr. Niels-Olaf Angermüller

HS Harz, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Friedrichstraße 57-59, 38855 Wernigerode, nangermueller@hs-harz.de

Kontaktadresse für Rückfragen:

Prof. Dr. Werner Gleißner

Technische Universität Dresden (BWL, insb. Risikomanagement)

FutureValue Group AG
Obere Gärten 18
70771 Leinfelden-Echterdingen

E-Mail: info@futurevalue.de

Stellungnahme

I. Einleitung, Intension und Eckpunkte

Seit März 2016 liegt der Entwurf des neuen IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Risikomanagementsystemen (IDW EPS 981) vor.

Der IDW EPS 981 befasst sich mit der freiwilligen Prüfung von Risikomanagementsystemen (RMS) und ergänzt so den IDW PS 340. Prüfungsgegenstand ist dabei nicht nur das Risikofrüherkennungssystem (IDW PS 340), sondern das gesamte Risikomanagement, was auch Risikosteuerung (Risikobewältigung) einschließt.

In vielerlei Hinsicht kann der IDW EPS 981 als nützlich, zeitgemäß und gelungen angesehen werden. So werden Risiken (analog auch zur ISO 9001, Stand 2015) definiert als *„mögliche Entwicklung oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen (Risiko im engeren Sinn) oder positiven (Chance) Zielabweichung führen können.“* Auch die schon im IDW PS 340 genannte zentrale Anforderung an das Risikomanagement, diejenige zur Aggregation von Risiken, wird wieder aufgegriffen (wenngleich hier in den Formulierungen Präzisierungen sinnvoll erscheinen) und um weitere wichtige Anforderungen (z. B. Messung von Risikotragfähigkeit) ergänzt. Positiv ist die Betonung der Bedeutung einer „Risikopolitik“ und damit der strategischen Dimension des Risikomanagements (strategische Risiken).¹

Verbesserungspotenziale zu erkennen sind insbesondere noch im Hinblick auf Aussagen zur Prüfung betriebswirtschaftlicher Methoden im RMS (Risikoquantifizierung, Risikoaggregation) und des klaren Herausarbeitens von Anforderungen, die sich insbesondere aus § 91 Aktiengesetz implizit ergeben – und die damit den „Kern“ der Prüfung eines Risikomanagementsystems darstellen sollten. Die Erfüllung dieser Anforderungen in der Praxis erfordert eine Prüfung auch der fachlich-betriebswirtschaftlichen Methoden, die das Unternehmen im Rahmen der RMS nutzt, was eine „traditionelle“ Prüfung mit Schwerpunkt auf Organisation, Prozesse, Datenhaltung und Umsetzung ergänzt.

Die nachfolgende Stellungnahme setzt daher einen Schwerpunkt auf bestehende Verbesserungspotenziale im IDW EPS 981 gerade im Bereich der Klarstellung von Prüfungsinhalten bezüglich für das RMS notwendiger betriebswirtschaftlicher Methoden (wie der Risikoaggregation), die zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aus § 91 Aktiengesetz erforderlich sind. Andere, aus unserer Sicht schon hinreichend ausgeführte Themen (z. B. zu Prüfungsablauf, Auftragsannahme, „Prüfungsmanagement“) werden nicht betrachtet.

Bezüglich der vorgeschlagenen Verbesserungen werden konkrete Textvorschläge angegeben, die (primär) ergänzend zu den bestehenden Texten in der finalen Version IDW PS 981 integriert werden können – ohne bestehende Texte in größerem Umfang umarbeiten zu müssen.

¹ Definitionsvorschlag: *„Strategische Risiken ergeben sich insbesondere aus Bedrohungen der für die Zielerreichung wesentlichen Erfolgspotenziale des Unternehmens, wie Kernkompetenzen oder Wettbewerbsvorteile.“*

II. Vorschläge zu konkreten Punkten des IDW PS 981

Folgende Vorschläge zu den im Entwurf genannten Punkten sind bewusst kurz gehalten und verzichten auf umfangreiche Literaturbelege. Zudem wurden alle Vorschläge, die vornehmlich Bezüge zum § 93 AktG aufweisen, nicht aufgenommen, da diese prinzipiell eher Inhalte des IDW PS 340 betrifft.

Zu TZ 9:

Wir halten es für nicht sinnvoll, die Prüfung rein auf strategische Risiken zu beschränken. Zwar sind strategische Risiken meist besonders relevant, jedoch darf sich eine Prüfung nicht nur auf einzelne Risikoarten beschränken, da Risiken aus allen Bereichen eine Bestandsgefährdung auslösen können. Wir empfehlen daher, den letzten Satz dieser Teilziffer zu streichen und den ersten Satz wie folgt zu ändern:

„Die Prüfung des RMS darf nicht nur auf das Management der operativen Risiken begrenzt werden, sondern sollte auch die strategischen Risiken umfassen.“

Zusätzlich sollten auch die zusammenfassenden Prüfungsurteile (Abschnitt D des Entwurfs) entsprechend angepasst werden.

Zu TZ 10 und 11:

Zwar kann es geboten sein, in manchen Situationen nur organisatorische Teilbereiche (z. B. eine Beteiligung bei Holding-Strukturen) einer Prüfung des RMS zu unterziehen, jedoch lehnen wir eine mögliche Eingrenzung der Prüfung auf oder nach operativen Risikoarten ab. Es sollte vielmehr klargestellt werden, dass eine Eingrenzung der Prüfung nur in begründeten Fällen nach organisatorischen Einheiten vorgenommen werden sollte und dies im Prüfungsurteil mit Begründung aufgenommen werden muss.

Zu TZ 13:

Es ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, Risikobewältigungsaktivitäten und Reaktionen des Vorstands auf bekannte Risiken bei der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems zu ignorieren. Tut man dies, setzt man sich der Gefahr aus, dass „bestandsgefährdende Risiken“ nicht erkannt werden (z. B. wenn der Vorstand durch das identifizierte Risiko „möglicher Verlust der Wettbewerbsfähigkeit infolge bestimmter fehlender technischer Kompetenzen“ entscheidet, eine Akquisition durchzuführen, um durch den Kauf eines anderen Unternehmens die entsprechenden Kompetenzen aufzubauen). Hier ist auch auf die Bedeutung der Handlungen des Vorstandes für die Risikokultur hinzuweisen („tone from the top“).

Man könnte hier folgendes ergänzend im Text von TZ 13 ausführen:

„Es ist auch zu untersuchen, inwieweit Risikobewältigungsmaßnahmen und Reaktionen des Vorstands auf erfasste Risiken bei der Risikoquantifizierung berücksichtigen werden,“

Zu TZ 19:

Es ist empfehlenswert, den Gegenstand der Prüfung des RMS klarer herauszustellen und in TZ 19 z. B. ergänzend folgendes zu betonen:

„Unabhängig von der gewählten Bezeichnung und Abgrenzung im Unternehmen sind dem RMS dabei alle Managementsysteme insoweit zuzuordnen, als sich diese mit Chancen und Gefahren (Risiken) befassen.“

Diese Klarstellung ist notwendig, weil ein als solches bezeichnetes „formales RMS“ oft nur eines der vielen Managementsysteme ist, das sich mit Risiken befasst. § 91 Absatz 2 Aktiengesetz spricht auch allgemeiner von „Überwachungssystem“, das der Vorstand einzurichten hat, um bestandsgefährdende Entwicklungen zu erkennen. Insofern sich z. B. auch Controlling, Treasury oder strategische Planung mit Risiken befassen, sind diese im Rahmen des genannten Überwachungssystems zu berücksichtigen – und das faktische Risikomanagementsystem (RMS) eines Unternehmens ist in das gesamte Managementsystem, das sich mit Chancen und Gefahren befasst, zu integrieren.

Um die Eignung des Risikomanagementsystems sowohl im Aufbau als auch in der Umsetzung beurteilen zu können, sind folgende Elemente zu betrachten: Aufbau, betriebswirtschaftliche Methoden, Organisation, Aufgabenzuordnung, Prozesse, Datenhaltung und Dokumentation und Integration in bestehende Überwachungs- und Führungssysteme.

Auch folgenden Aspekt zu ergänzen empfehlen wir daher:

„Die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Methoden beurteilt die im Risikomanagement genutzten Verfahren zumindest im Hinblick auf die Angemessenheit für die Erfüllung der gesetzten Anforderungen. Geprüft werden muss dabei insbesondere die Eignung der Methoden der Risikoidentifikation, die Eignung der genutzten quantitativen Verfahren zur Beschreibung von Risiken (Wahrscheinlichkeitsverteilungen, stochastische Prozesse) und die Methoden der Risikoaggregation, speziell im Hinblick auf die Fähigkeit auch möglicher „bestandsgefährdender Entwicklungen“ aus den Kombinationseffekten von Einzelrisiken zu erkennen. Ebenso zu prüfen sind die Verfahrensweisen und Methoden zur Berücksichtigung von Risikoinformationen bei der Entscheidungsvorbereitung – die Entscheidung der Unternehmensführung selbst ist dagegen nicht Gegenstand der Prüfung.“

Zu TZ 20:

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll klarzustellen, welche konkreten Ziele das Risikomanagement erfüllen soll (die damit den Prüfungsumfang bestimmen)². Dies kann durch folgenden Zusatz geschehen:

„Dabei ist die Eignung des RMS insbesondere dahin gehend zu untersuchen, die Anforderungen gemäß § 91 Aktiengesetz („Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen“) und § 93 Aktiengesetz (Schaffung „angemessener Informationen“ für Vorstandsentscheidungen, was speziell Risikoinformationen einschließt) zu gewährleisten.“

Zu TZ 28:

Für die Beurteilung der Wirksamkeit des RMS ist es unzureichend alleine zu bestätigen, dass nach entsprechend getroffenen Regelungen tatsächlich gearbeitet wird, wenn die zugrundeliegenden Regelungen selbst unzureichend (oder schlimmstenfalls sogar unsinnig) sind.

Wir denken, dass dies ein ganz zentraler Aspekt ist. In der Praxis wird bei der Prüfung von Risikofrüherkennungs- oder Risikomanagementsystemen bisher fast ausschließlich auf organisatorische Aspekte, wie Prozesse, abgehoben. Eine Prüfung der Eignung von Methoden unterbleibt praktisch immer. Dies wird besonders deutlich am bekannten Beispiel der Risikoaggregation. Ohne eine geeignete Methodik, nämlich Monte-Carlo-Simulation im Kontext eines integrierten Planungsmodells mit Beurteilung der Implikationen für Covenants und Rating, lassen sich die (sinnvollen) gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Entsprechend sollten gerade die Methoden der Risikoaggregation zentraler Prüfungsbestandteil sein.

Unser Vorschlag für eine Neuformulierung lautet daher:

„Die Wirksamkeit des RMS ist dann gegeben, wenn die Regelungen methodisch geeignet sind und in den laufenden Geschäftsprozessen von den hiervon betroffenen Stellen nach Maßgabe ihrer Verantwortung in einem bestimmten Zeitraum wie vorgesehen eingehalten werden (vgl. TZ A18). Bei der Beurteilung der Wirksamkeit sind entsprechend sowohl die Umsetzung als auch Eignung von Regelungen und Methoden regelmäßig zu prüfen.“

² Hier sei auch der neben § 91 AktG bisher zu wenig beachtete § 93 AktG (Business Judgement Rule) genannt, auf den in dieser Stellungnahme jedoch nicht verwiesen wird (siehe Anmerkung oben).

Zu TZ 30:

Die Risikoaggregation ist ein wesentliches Element eines Risikomanagementsystems und auch methodisch von der „Risikobewertung“ zu trennen. Um diese Bedeutung der Aggregation der Risiken zum Gesamtrisikoumfang herauszustreichen, empfehlen wir, die Position Risikobewertung aufzuspalten in „Risikoquantifizierung“ und „Risikoaggregation“ (Definition siehe Anhang sowie die Anmerkungen zu A 23 unten).

Zu A20

Wie bereits oben aufgeführt, sollte bezüglich der „Ziele des RMS“ ausdrücklich klargestellt werden, dass damit zumindest die gesetzlichen Anforderungen aus § 91 Aktiengesetz erfüllt werden. Hier könnte man nach dem ersten Satz folgenden Absatz ergänzend einfügen:

„Zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderung sollte in der Risikopolitik klargestellt werden, dass bestandsgefährdende Entwicklungen (§ 91 Aktiengesetz) früh erkannt werden sollen und die zur Schaffung einer angemessenen Informationsgrundlage notwendigen Risikoinformationen bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstands bereitzustellen sind. Auch anzugeben ist, welche Wahrscheinlichkeit für eine „bestandsgefährdende Entwicklung“ maximal akzeptiert wird (was durch ein Ziel-Rating ausgedrückt werden kann)“.

Die in A20 genannten Begriffe „Risikoappetit“ und „Risikotoleranz“ bzw. „Risikotragfähigkeit“ sollten nach unserer Einschätzung etwas klarer definiert werden. Auch die Ableitung aus dem Begriff des „maximalen Risikoausmaßes“ (was höchstens auf die Verwendung eines zu definierenden Risikomaßes bezogen auf den aggregierten Gesamtrisikoumfang hindeutet) ist zu nebulös. Definitionsvorschläge haben wir unten unter einem Kapitel im Anhang aufgeführt.

Es ist zudem auffällig, dass weder in A20 noch im Hauptteil der aus dem Gesetz abgeleitete Begriff der „bestandsgefährdenden Entwicklung“ definiert ist. Nach unserer Einschätzung ist es eine zwingende Anforderung an ein Risikomanagement, zunächst einmal klar zu definieren, was man dort überhaupt unter einer bestandsgefährdenden Entwicklung (im Sinne § 91) versteht. Wenn unklar bleibt, was eine „bestandsgefährdende Entwicklung“ ist, kann man nicht nachvollziehen, ob das eingerichtete RMS geeignet ist, solche „bestandsgefährdenden Entwicklungen“ zu erkennen. Siehe Formulierungsvorschlag zu TZ 20.

Zu A 21:

Es sollte hier auch klargestellt werden, dass „Rollen und Verantwortlichkeiten im RMS“ nicht nur Personen und Stellen betrifft, die in der Dokumentation des RMS genannt sind. Wie oben aufgeführt, ist grundsätzlich jede Stelle von Bedeutung, die sich mit Risiken befasst. Und auch Regelungen zur Identifikation, Quantifizierung, Überwachung und Bewältigung von Risiken, die nicht im RMS stehen, sind zu betrachten (z. B. Regelungen zu FMEA im Qualitätsmanagement oder zu Abweichungsanalysen im Controlling, da dort eingetretene Risiken aufgedeckt werden). Entsprechend sollte man nach dem dritten Aufzählungspunkt (als separaten 4. Punkt) definitorisch klarstellen:

„Gegenstand der Prüfung der Organisation des Risikomanagements sind dabei sämtliche Stellen, Prozesse und Dokumentationen, die sich mit der Identifikation, Quantifizierung, Überwachung oder Bewältigung (Steuerung) von Risiken befassen, unabhängig davon, ob sie in der Dokumentation des RMS genannt sind. Entsprechend sind z. B. das Qualitätsmanagement und das Controlling insoweit einzubeziehen, als sich diese Managementsysteme mit Risiken befassen. Es ist ein Hinweis auf eine Schwäche in der Dokumentation des RMS, wenn wesentliche Aktivitäten des Unternehmens im Umgang mit Risiken im RMS als solche nicht genannt sind.“

Zu A 22

Eine Risikoinventur ist regelmäßig durchzuführen. Um neue oder im Umfang wesentlich veränderte Risiken „früh“ zu erkennen, ist insbesondere zu untersuchen, ob in den üblichen Arbeitsprozessen (z. B. der Budgetierung) implizit aufgedeckte Risiken tatsächlich auch dem Risikomanagement mitgeteilt werden („Integriertes Risikomanagement“).

Besondere Beachtung finden müssen dabei die sogenannten strategischen Risiken³, speziell also die Bedrohung der wesentlichen Erfolgspotenziale, die im Allgemeinen nur unter Einbeziehung der Geschäftsleitung selbst analysiert werden können. Auch die systematische Erfassung sämtlicher unsicherer Planannahmen, die im Planungs- und Budgetierungsprozess gesetzt werden, ist Teil der Risikoidentifikation. Ebenfalls betrachtet werden müssen die Methoden zur Identifizierung seltener „Extremrisiken“. Die vom Gesetzgeber primär geforderte frühzeitige Erkennung „bestandsgefährdender Entwicklungen“ ist meistens nämlich nur durch solche seltenen Einzelrisiken (oder Kombinationseffekte von Risiken, siehe 6.5) zu erwarten; nicht aber von Einzelrisiken mit Eintrittswahrscheinlichkeiten von 5% oder mehr.

³ Strategische Risiken ergeben sich insbesondere aus Bedrohungen der für die Zielerreichung wesentlichen Erfolgspotenziale des Unternehmens, wie Kernkompetenzen oder Wettbewerbsvorteile.

Zu A 23:

Zunächst erscheint der Begriff der „Risikobewertung“ (wenngleich in Praxis häufig nicht benutzt) nicht unproblematisch, da man unter „Bewertung“ in der Betriebswirtschaft meist etwas anderes versteht (vgl. Anmerkung oben, zu TZ 30). Treffender wäre hier wohl der Begriff der Risikoquantifizierung. Es sollte unseres Erachtens auf jeden Fall klargestellt werden, dass Risikoquantifizierung bedeutet, einem Risiko eine geeignete Wahrscheinlichkeitsverteilung (oder stochastischen Prozess) zuzuordnen. Ein klares Quantifizierungsgebot, das hier wiederholt werden sollte, findet man entsprechend auch im IDW PS 340. Einen Definitionsvorschlag finden Sie unten.

In A23 liest man weiter:

„Zur qualitativen Unterstützung der Risikobewertung kann es u. U. sachgerecht sein, Verfahren der Risikosimulation einzusetzen. Auf dieser Basis kann dann eine aggregierte Gesamtrisikoposition für die betrachtete Organisationseinheit ermittelt werden.“

Die entsprechende Formulierung greift zu kurz. Hier geht es um den Kernbaustein des Risikomanagements, der notwendig ist, um „bestandsgefährdende Entwicklungen“ im Sinne § 91 Absatz 2 Aktiengesetz zu erkennen. Wie bereits ausgeführt, ergeben sich diese im Allgemeinen gerade aus Kombinationseffekten von Risiken. Da Risiken nicht addierbar sind, ist eine Aggregation mittels Monte-Carlo-Simulation (im Kontext der Planung) im Allgemeinen das einzige Verfahren, um den Gesamtrisikoumfang zu bestimmen und den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Dies ist keine Wahlmöglichkeit, sondern die wesentlichste Pflicht des Risikomanagements überhaupt.

Wir würden aufgrund der zentralen Bedeutung den jetzigen Block „Risikobewertung“ aufspalten in (1) Risikoquantifizierung (notfalls weiterhin: Risikobewertung) und (2) Risikoaggregation. Damit zeigt man, dass es eben nicht nur um die Einzelrisiken geht, sondern eben um den Gesamtrisikoumfang. Der Gesetzgeber interessiert sich aus gutem Grund nicht für (nur selten vorhandene) „bestandsgefährdende Einzelrisiken“, sondern für „bestandsgefährdende Entwicklungen“, auch und gerade aus der Kombination von Einzelrisiken.

Die entsprechende Anforderung könnte man wie folgt formulieren:

„Gefordert wird also die Aggregation aller (wesentlichen) Risiken über alle Risikoarten und über die Zeit. Durch die Aggregation der Risiken im Kontext der Planung muss untersucht werden, welche Auswirkungen diese auf den zukünftigen Ertrag, die Kreditvereinbarungen (Covenants) und das Rating haben. So ist beispielsweise zu untersuchen, mit welcher Wahrscheinlichkeit durch den Eintritt bestehender Risiken das zukünftige Rating des Unternehmens unter ein für die Kapitaldienstfähigkeit notwendiges Niveau (B-Rating) abfallen könnte. Die Aggregation von Risiken im Kontext der Unternehmensplanung erfordert den Einsatz von Simulationsverfahren (Monte-Carlo-Simulation), weil Risiken nicht addierbar sind.“

Da nur quantifizierte Risiken auch aggregiert werden können, ist das Gebot der Quantifizierung – wie schon im IDW PS 340 – sämtlicher Risiken nur konsequent.

Zu A 24:

Wesentlich ist es, bei der Risikosteuerung auch die „Rückkoppelung“ zur Risikoquantifizierung (Risikobewertung) zu beachten. Entsprechend empfiehlt es sich, ans Ende von A24 einen ergänzenden Satz einzufügen:

„Bei der Prüfung ist insbesondere zu untersuchen, inwieweit die Auswirkungen der Risikosteuerungsmaßnahmen bei der Risikoquantifizierung berücksichtigt werden. Die Risikoquantifizierung basiert auf „Netto-Risiken“, d. h. unter Berücksichtigung der implementierten Maßnahmen der Risikobewältigung (Risikosteuerung). Auch durch Maßnahmen der Risikosteuerung entstehende Risiken sind bei der Risikoquantifizierung (Risikobewertung) zu berücksichtigen.“

Zu A 25:

Rein verbale Darstellungen zur Risikosituation sind im Rahmen der Risikokommunikation unzureichend. Entsprechend bietet es sich an, klar zu fordern, dass geeignete Risikokennzahlen und Risikomaße zu definieren und zu berechnen sind. Entsprechend könnte man am Ende von A25 folgenden Passus ergänzen:

„Das Format und die Struktur der Berichterstattung sind adressatengerecht und aussagefähig auszugestalten. Zur Priorisierung von Einzelrisiken und der Beschreibung des aggregierten Gesamtrisikoumfangs sind geeignete Risikokennzahlen (Risikomaße) zu definieren, regelmäßig zu berechnen und in den jeweiligen Ausprägungen adressatengerecht zu kommentieren. Zur Beschreibung des Gesamtrisikoumfangs sind dabei beispielsweise Kennzahlen wie

- *der Eigenkapitalbedarf (Value at Risk, also Verlust der im Planungszeitraum mit einer Wahrscheinlichkeit von z. B. 99% nicht überschritten wird),*
 - *der Variationskoeffizient (Standardabweichung des Gewinns bezogen auf den Erwartungswert) und*
 - *die Wahrscheinlichkeit, dass Covenants (oder ein vorgegebenes Mindest-Rating) verletzt werden*
- zu verwenden.“*

III. Definitionen

Nachfolgend finden sich die oben angeführten möglichen Definitionen zur Präzisierung der Anmerkungen:

Bestandsgefährdende Entwicklung (im Sinne § 91 Abs. 2 AktG) - Definitionsvorschlag:

„Eine potenziell bestandsgefährdende Entwicklung ist gegeben, wenn bei einem möglichen Eintritt eines Einzelrisikos oder einer Kombination mehrerer Risiken die Kapitaldienstfähigkeit nicht mehr als gesichert erachtet werden kann und damit die Gefahr einer Illiquidität droht. Die Kapitaldienstfähigkeit kann aus dem Verfehlen eines für die Liquiditätssicherung benötigten Mindestratings gefährdet sein oder aus der Nicht-Einhaltung von Kreditvereinbarungen (sog. Covenants) und den damit verbundenen Kündigungsrechten durch finanzierende Institute und deren Auswirkungen. Die durch das Rating ausgedrückte Insolvenzwahrscheinlichkeit ist als primäre Kennzahl zur Messung des Grads der Bestandsbedrohung“ aufzufassen.“

Risikoquantifizierung - Definitionsvorschlag:

„Die Risikoquantifizierung ist die quantitative Beschreibung von Risiken mittels einer geeigneten Dichte- oder Verteilungsfunktion, mit historischen Daten (z. B. Liste der Schadensfälle) oder einer Häufigkeitsverteilung aus einer Monte-Carlo-Simulation.

Bei der Risikoquantifizierung ist zu beachten, dass alle Risiken und deren Wirkung im Hinblick auf eine einheitliche Zielgröße beschrieben werden. Werden in einem Zwischenschritt Risikowirkungen bezüglich mehreren Dimensionen erfasst, sollten diese auf eine Dimension verdichtet werden. Ebenfalls zur Risikoquantifizierung gehört die Zuordnung von Risikomaßen zur Interpretation und dem Vergleich von Risiken.“

Gesamtrisikoumfang – Definitionsvorschlag:

„Der Gesamtrisikoumfang ist der mit einem Risikomaß gemessene Wert, der sich über die Aggregation der Einzelrisiken ergibt. Die Aggregation ist mit geeigneten Verfahren durchzuführen, wie z. B. der Monte-Carlo-Simulation. Der Gesamtrisikoumfang wird über ein Risikomaß bezüglich der Zielgröße gemessen, z. B. mittels (Ziel-)Rating abhängigem Value-at-Risk des Gewinns („Eigenkapitalbedarf“) oder dem Variationskoeffizienten der Erträge („Ertragsrisiko“). Der Gesamtrisikoumfang ist für die Beurteilung der (freien) Risikotragfähigkeit und des Grads der Bestandsgefährdung eines Unternehmens maßgeblich.“

Risikotragfähigkeit - Definitionsvorschlag

„Im Grundsatz kann man zwei Varianten zur Messung der Risikotragfähigkeit unterscheiden.“

1. *Risikotragfähigkeit – Konzeption 1: Die Risikotragfähigkeit wird als der maximale Verlust verstanden, bei dem ein für die Kapitaldienstfähigkeit (Liquiditätssicherung) notwendiges Mindest-Rating (Ratingnote „B“) sichergestellt bleibt.*
2. *Risikotragfähigkeit – Konzeption 2: Die freie Risikotragfähigkeit ist die Differenz zwischen dem Risikodeckungspotenzial und dem aggregierten Gesamtrisikoumfang (Eigenkapitalbedarf). Der Eigenkapitalbedarf misst den Umfang möglicher Verluste, der mit einer vorgegebenen (vom Mindest-Rating) abhängigen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird (Value-at-Risk_P).“*

Anmerkung:

Bei der Messung der Risikotragfähigkeit gemäß Konzeption 2 wird eine Risikoaggregation durchgeführt und damit werden auch Kombinationseffekte bestehender Risiken ausgewertet. Dieses Verständnis der Risikotragfähigkeit korrespondiert unmittelbar mit den Anforderungen aus §91 Absatz 2 Aktiengesetz (KonTraG), demzufolge „bestandsgefährdende Entwicklungen“ früh zu erkennen sind, da sich diese meist aus Kombinationseffekte von Risiken ergeben (was gerade die Risikoaggregation erforderlich macht).